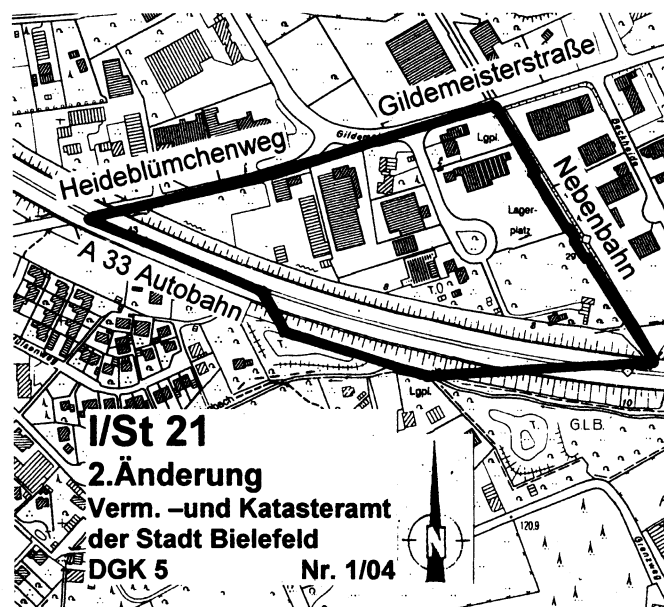


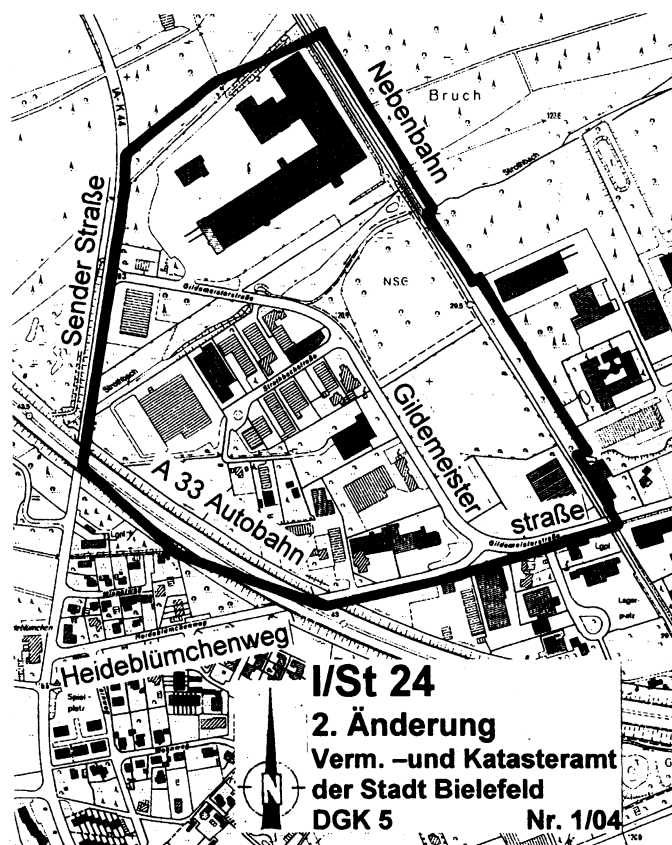
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.05.2011 gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die folgenden Bebauungspläne im Stadtbezirk Senne-
stadt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern:

- **Bebauungsplan Nr. I/St 21 „Industriegebiet Heideblümchen“** für das Gebiet zwischen der Gildemeisterstraße und der A 33 (**2. Änderung**) und
- **Bebauungsplan Nr. I/St 24 „Industriegebiet Schlinghofstraße (heute: Heideblümchenweg / Gildemeisterstraße“** für das Gebiet Gildemeisterstraße / Sender Straße (**2. Änderung**),

Weiterhin hat der Stadtentwicklungsausschuss die Änderungen als **Entwürfe** gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.





In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche der Bebauungsplanänderungen durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Die Entwürfe der Änderungen der Bebauungspläne mit den Begründungen liegen gemäß §§ 13, 3 Abs. 2 BauGB

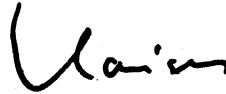
vom 17. Juni bis einschließlich 18. Juli 2011

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld (Erdgeschoss) montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich liegen die Entwürfe auch im Bezirksamt Sennestadt, Lindemann-Platz 3, 33689 Bielefeld, zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) aus und können während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Die Beschlüsse zur Änderung der Bebauungspläne sowie Ort und Dauer der Auslegung der Entwürfe werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Von Umweltprüfungen wird abgesehen.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Sennestadt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderungen unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung sind. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den **23. Mai 2011**



Clausen
Oberbürgermeister